Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/796

8.3.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/796 DER KOMMISSION

vom 4. März 2024

zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 festgelegten technischen Durchführungsstandards in Bezug auf die von den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu veröffentlichenden Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ([1]), insbesondere auf Artikel 143 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 der Kommission ([2]) sind das Format, der Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und der Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden nach Artikel 143 der Richtlinie 2013/36/EU bekanntzumachenden Informationen festgelegt. Nach Artikel 5 dieser Durchführungsverordnung müssen die zuständigen Behörden die in Artikel 143 Absatz 1 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie genannten Informationen regelmäßig bis zum 31. Juli eines jeden Jahres aktualisieren, es sei denn, die veröffentlichten Informationen sind unverändert geblieben.

(2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2022/389 der Kommission ([3]) sind das Format, der Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und der Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden nach Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) bekanntzumachenden Angaben festgelegt. Nach Artikel 5 dieser Durchführungsverordnung müssen die zuständigen Behörden die in Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten Angaben regelmäßig bis zum 30. Juni jedes Jahres aktualisieren, es sei denn, die veröffentlichten Angaben sind unverändert geblieben.

(3) Da einige Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU nicht klar genug waren und daher unterschiedlich ausgelegt wurden oder sich für bestimmte Institute als übermäßige Belastung erwiesen haben, wurde die Richtlinie 2013/36/EU durch die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) geändert. Den entsprechenden Änderungen der Richtlinie 2013/36/EU muss in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 Rechnung getragen werden.

([1]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu veröffentlichenden Informationen (ABl. L 185 vom 25.6.2014, S. 1).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/389 der Kommission vom 8. März 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden offenzulegenden Angaben (ABl. L 79 vom 9.3.2022, S. 4).

([4]) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

([5]) Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253).

(4) Die Richtlinie (EU) 2019/2034 enthält nun die auf Unionsebene geltenden Aufsichtsregeln für die in Artikel 1 Absätze 2 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) genannten Wertpapierfirmen und nicht die in der Richtlinie 2013/36/EU genannten Aufsichtsregeln. Hieraus ergibt sich, dass die Angaben, die die zuständigen Behörden zu diesen Wertpapierfirmen zu veröffentlichen haben, nunmehr in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/389 aufgeführt sind. Die Pflicht der zuständigen Behörden zur Veröffentlichung von Angaben zu diesen Wertpapierfirmen sollte deshalb nicht länger in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 niedergelegt sein.

(5) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) übermittelt wurde.

(7) Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 folgende Fassung:

   „Die zuständigen Behörden aktualisieren die in Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d dieser Richtlinie genannten Informationen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres. Diese Informationen decken das vorangegangene Kalenderjahr ab.

   Die zuständigen Behörden aktualisieren die in Artikel 143 Absatz 1 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie genannten Informationen zu den unter ihre Aufsicht fallenden Instituten regelmäßig, auf jeden Fall aber bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, es sei denn, die zuletzt veröffentlichten Informationen sind unverändert geblieben."

2. Anhang I wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

3. Anhang II wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

4. Anhang III wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

5. Anhang IV wird durch Anhang IV der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([6]) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

([7]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 4. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Vorschriften und Leitlinien

Liste der Meldebögen

Teil 1 Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU

Teil 2 Erlaubnis zur Verwendung eines Modells

Teil 3 Spezialfinanzierungsrisikopositionen

Teil 4 Kreditrisikominderung

Teil 5 Spezifische Angabepflichten von Instituten

Teil 6 Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen

Teil 7 Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten

Teil 8 Obligatorische Meldungen und Finanzberichterstattung

Teil 1

Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU

	Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Link(s) zur nationalen Rechtsvorschrift [1]	Fundstelle(n) der nationalen Bestimmungen [2]	Auf EN verfügbar (J/N)
010	**Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen**		*(TT/MM/JJJJ)*		
020	I. **Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**	Artikel 1 bis 3			
030	II. **Zuständige Behörden**	Artikel 4 bis 7			
040	III. **Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten**	Artikel 8 bis 27			
050	1. Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten	Artikel 8 bis 21b			
060	2. Qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut	Artikel 22 bis 27			
080	V. **Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr**	Artikel 33 bis 46			
090	1. Allgemeine Grundsätze	Artikel 33 bis 34			
100	2. Niederlassungsrecht von Kreditinstituten	Artikel 35 bis 38			
110	3. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs	Artikel 39			
120	4. Befugnisse der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates	Artikel 40 bis 46			
130	VI. **Beziehungen zu Drittländern**	Artikel 47 bis 48			

140	VII. **Beaufsichtigung**	Artikel 49 bis 142			
150	1. Grundsätze der Beaufsichtigung	Artikel 49 bis 72			
160	1.1 Befugnisse und Pflichten von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten	Artikel 49 bis 52			
170	1.2 Informationsaustausch und Geheimhaltungspflicht	Artikel 53 bis 62			
180	1.3 Pflichten der Personen, die für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses zuständig sind	Artikel 63			
190	1.4 Aufsichtsbefugnisse, Sanktionsbefugnisse und Rechtsmittel	Artikel 64 bis 72			
200	2. Überprüfungsverfahren	Artikel 73 bis 110			
210	2.1 Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals	Artikel 73			
220	2.2 Regelungen, Verfahren und Mechanismen der Institute	Artikel 74 bis 96			
230	2.3 Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung	Artikel 97 bis 101			
240	2.4 Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse	Artikel 102 bis 107			
250	2.5 Anwendungsebene	Artikel 108 bis 110			
260	3. Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	Artikel 111 bis 127			
270	3.1 Grundsätze für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	Artikel 111 bis 118			
280	3.2 Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften	Artikel 119 bis 127			
290	4. Kapitalpuffer	Artikel 128 bis 142			
300	4.1 Puffer	Artikel 128 bis 134			
310	4.2 Festlegung und Berechnung der antizyklischen Kapitalpuffer	Artikel 135 bis 140			
320	4.3 Kapitalerhaltungsmaßnahmen	Artikel 141 bis 142			
330	VIII. **Bekanntmachungspflichten der zuständigen Behörden**	Artikel 143 bis 144			
340	IX. **Änderung der Richtlinie 2002/87/EG**	Artikel 150			

350	X. **Übergangs- und Schlussbestimmungen**	Artikel 151 bis 165			
360	1. Übergangsbestimmungen für die Beaufsichtigung von Instituten bei der Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit und beim freien Dienstleistungsverkehr	Artikel 151 bis 159			
361	1a. Übergangsbestimmungen für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften	Artikel 159a			
370	1. Übergangsbestimmungen für Kapitalpuffer	Artikel 160			
380	2. Schlussbestimmungen	Artikel 161 bis 165			

([1]) Hyperlink(s) zur Website, auf der die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der betreffenden EU-Bestimmung veröffentlicht sind.
([2]) Genaue Fundstelle in den nationalen Bestimmungen wie Titel, Kapitel, Paragraph etc.

Teil 2

Erlaubnis zur Verwendung eines Modells

010	**Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen**	*(TT/MM/JJJJ)*
		Beschreibung der Vorgehensweise
	Vorgehensweise der Aufsichtsbehörden bei Erteilung der Erlaubnis, für die Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) zu verwenden	
020	Vom Institut, das die Verwendung des IRB-Ansatzes beantragt, mindestens bereitzustellende Unterlagen	*[Freitext]*
030	Beschreibung des von den zuständigen Behörden durchgeführten Bewertungsverfahrens (eigene Beurteilung, Beauftragung externer Prüfer oder Vor-Ort-Prüfung) und Hauptbewertungskriterien	*[Freitext]*
040	Form der Entscheidungen der zuständigen Behörden und Übermittlung der Entscheidungen an die Antragsteller	*[Freitext]*
	Vorgehensweise der Aufsichtsbehörden bei Erteilung der Erlaubnis, für die Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Marktrisiko den auf einem internen Modell basierenden Ansatz (IMA) zu verwenden	
050	Vom Institut, das die Verwendung des IMA-Ansatzes beantragt, mindestens bereitzustellende Unterlagen	*[Freitext]*
060	Beschreibung des von den zuständigen Behörden durchgeführten Bewertungsverfahrens (eigene Beurteilung, Beauftragung externer Prüfer oder Vor-Ort-Prüfung) und Hauptbewertungskriterien	*[Freitext]*
070	Form der Entscheidungen der zuständigen Behörden und Übermittlung der Entscheidungen an die Antragsteller	*[Freitext]*
	Vorgehensweise der Aufsichtsbehörden bei Erteilung der Erlaubnis, für die Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko eine auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM) anzuwenden	
080	Vom Institut, das die Verwendung des IMM-Ansatzes beantragt, mindestens bereitzustellende Unterlagen	*[Freitext]*
090	Beschreibung des von den zuständigen Behörden durchgeführten Bewertungsverfahrens (eigene Beurteilung, Beauftragung externer Prüfer oder Vor-Ort-Prüfung) und Hauptbewertungskriterien	*[Freitext]*

100	Form der Entscheidungen der zuständigen Behörden und Übermittlung der Entscheidungen an die Antragsteller	*[Freitext]*
	Vorgehensweise der Aufsichtsbehörden bei Erteilung der Erlaubnis, für die Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko den fortgeschrittenen Messansatz (AMA-Ansatz) zu verwenden	
110	Vom Institut, das die Verwendung des AMA-Ansatzes beantragt, mindestens bereitzustellende Unterlagen	*[Freitext]*
120	Beschreibung des von den zuständigen Behörden durchgeführten Bewertungsverfahrens (eigene Beurteilung, Beauftragung externer Prüfer oder Vor-Ort-Prüfung) und Hauptbewertungskriterien	*[Freitext]*
130	Form der Entscheidungen der zuständigen Behörden und Übermittlung der Entscheidungen an die Antragsteller	*[Freitext]*

Teil 3

Spezialfinanzierungsrisikopositionen

	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	**Bestimmungen**	**Angaben der zuständigen Behörde**
010	**Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen**		*(TT/MM/JJJJ)*
020	**Artikel 153 Absatz 5**	Hat die zuständige Behörde Leitlinien dazu veröffentlicht, wie die Institute die in Artikel 153 Absatz 5 genannten Faktoren bei der Zuweisung der Risikogewichte berücksichtigen sollten?	*[Ja/Nein]*
030		Wenn ja, geben Sie bitte die Fundstelle der betreffenden nationalen Leitlinien an	*[Fundstelle der nationalen Leitlinien]*
040		Liegen diese Leitlinien auf Englisch vor?	*[Ja/Nein]*

Teil 4

Kreditrisikominderung

	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Angaben der zuständigen Behörde	
010	**Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen**				*(TT/MM/JJJJ)*
020	**Artikel 201 Absatz 2**	Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Finanzinstitute, die anerkennungsfähige Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung sind, oder der Kriterien zur Ermittlung dieser Finanzinstitute	Die zuständigen Behörden führen und veröffentlichen ein Verzeichnis der Finanzinstitute, die anerkennungsfähige Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, oder die Kriterien zur Ermittlung solcher anerkennungsfähigen Steller	Verzeichnis der Finanzinstitute oder Kriterien für deren Ermittlung	[Freitext — Es kann ein Link zu der Seite mit dem Verzeichnis oder den Kriterien auf der Website der zuständigen Behörde angegeben werden]
030		Beschreibung der maßgebenden Aufsichtsanforderungen	Neben dem Verzeichnis der anerkennungsfähigen Finanzinstitute oder den Kriterien zur Ermittlung dieser Finanzinstitute veröffentlichen die zuständigen Behörden eine Beschreibung der maßgebenden Aufsichtsanforderungen	Genaue Beschreibung der von der zuständigen Behörde angewandten Aufsichtsanforderungen	*[Freitext]*
040	**Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe e**	Bedingung für eine 0 %ige Volatilitätsanpassung	Bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dürfen die Institute eine Volatilitätsanpassung von 0 % vornehmen, sofern das Geschäft in einem für diese Art von Geschäft bewährten Abrechnungssystem abgewickelt wird	Genaue Beschreibung der Kriterien, nach denen die zuständige Behörde ein Abrechnungssystem als bewährt einstuft	*[Freitext]*
050	**Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe f**	Bedingung für eine 0 %ige Volatilitätsanpassung	Bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dürfen die Institute eine Volatilitätsanpassung von 0 % vornehmen, sofern die für die Vereinbarung oder das Geschäft maßgeblichen Dokumente die für Pensionsgeschäfte oder Leih- oder Verleihgeschäfte mit den betreffenden Wertpapieren üblichen Standarddokumente sind	Beschreibung der Unterlagen, die als übliche Standarddokumente anzusehen sind	*[Freitext]*
060	**Artikel 229 Absatz 1**	Bewertungsgrundsätze für Immobiliensicherheiten beim IRB-Ansatz	In Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bewertung des Beleihungswerts setzen, kann die Immobilie von einem unabhängigen Sachverständigen zum oder unter Beleihungswert bewertet werden	Angabe der in den nationalen Vorschriften für die Bewertung des Beleihungswerts festgelegten Kriterien	*[Freitext]*

Teil 5

Spezifische Angabepflichten von Instituten

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmung	Angaben der zuständigen Behörde	
010	**Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen**				*(TT/MM/JJJJ)*
020	**Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe a**		Die zuständigen Behörden können die Institute verpflichten, mehr als einmal jährlich die in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Angaben zu veröffentlichen, und Fristen für diese Veröffentlichung setzen.	Fristen für die Veröffentlichung und Häufigkeit der Veröffentlichung	*[Freitext]*
030	**Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe b**		Die zuständigen Behörden können die Institute verpflichten, für andere Veröffentlichungen als den Jahresabschluss besondere Medien und Orte zu nutzen	Arten der von den Instituten zu nutzenden Medien.	*[Freitext]*

Teil 6

Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen

	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Angaben der zuständigen Behörde	
010	**Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen**				*(TT/MM/JJJJ)*
020	**Artikel 7 Absätze 1 und 2 (Freistellung einzelner Tochterunternehmen)**	Freistellung von den in den Teilen 2-4, 7, 7A und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis	Gewährt werden kann die Freistellung jedem Tochterunternehmen eines Instituts, wenn sowohl das Tochterunternehmen als auch das Institut von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen und beaufsichtigt werden, das Tochterunternehmen in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterunternehmens einbezogen ist und alle in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a-d genannten Bedingungen erfüllt sind	Kriterien, anhand deren die zuständige Behörde beurteilt, ob die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Bedingungen erfüllt sind.	*[Freitext]*

030	**Artikel 7 Absatz 3 (Freistellung einzelner Mutterinstitute)**	Freistellung von den in den Teilen 2-4, 7, 7A und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis	Gewährt werden kann die Freistellung einem Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, in dem das Institut der Zulassung und Beaufsichtigung durch den betreffenden Mitgliedstaat unterliegt und es in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eingebunden ist, wenn die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind	Kriterien, anhand deren die zuständige Behörde feststellt, dass kein Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten vorhanden ist und die für eine konsolidierte Beaufsichtigung erforderlichen Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren sich auch auf das Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat erstrecken	*[Freitext]*
040	**Artikel 8 Absätze 1 und 2 (Freistellung von der Liquiditätsanforderung für Tochterunternehmen)**	Freistellung von der Anwendung der in Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis, wenn alle in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Bedingungen erfüllt sind	Gewährt werden kann die Freistellung Instituten, die in einer Untergruppe zusammengefasst sind, sofern diese Institute die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis d festgelegten Bedingungen erfüllen. Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c zählt dazu u.a., dass diese Verträge geschlossen haben, welche nach Überzeugung der zuständigen Behörden einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen ihnen gewährleisten, sodass sie ihren individuellen und gemeinsamen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen können	Kriterien, anhand deren die zuständige Behörde beurteilt, ob die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Bedingungen erfüllt sind.	*[Freitext]*
	Artikel 8 Absatz 3 (Freistellung von der Anforderung der grenzüberschreitenden Liquidität)	Freistellung von der Anwendung der in Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Liquiditätsanforderungen, wenn Institute der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe in mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind.	Gewährt werden kann die Freistellung den in einer Untergruppe zusammengefassten Instituten, wenn die für sie zuständigen Behörden hinsichtlich der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a bis f genannten Elemente derselben Auffassung sind und das Verfahren des Artikels 21 angewandt wurde	Kriterien, anhand deren die zuständige Behörde beurteilt, ob die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a bis f genannten Voraussetzungen erfüllt sind	*[Freitext]*

050	**Artikel 9 Absatz 1 (Konsolidierung auf Einzelbasis)**	Erlaubnis für Mutterinstitute, Tochterunternehmen in die Berechnung ihrer in den Teilen 2-4, 7, 7A und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Aufsichtsanforderungen einzubeziehen	Nach Artikel 9 Absatz 2 kann diese Erlaubnis nur erteilt werden, wenn das Mutterinstitut den zuständigen Behörden uneingeschränkt nachweist, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Begleichung fälliger Verbindlichkeiten des in die Berechnung der Anforderungen einbezogenen Tochterunternehmens an sein Mutterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist	Kriterien, anhand deren die zuständige Behörde feststellt, dass kein Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten vorhanden ist	*[Freitext]*
060	**Artikel 10 (Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind)**	Ausnahme von der Anwendung der in den Teilen 2-8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Rechtsvorschriften, die die Gewährung der Freistellung betreffen, beibehalten und anwenden, so lange diese nicht mit denen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU kollidieren	Geltende nationale Gesetze / Vorschriften zur Anwendung der Freistellung	*[Fundstelle der nationalen Bestimmungen]*

Teil 7

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten

	Richtlinie 2013/36/EU	**Zur Beurteilung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Angaben**	**Angaben der zuständigen Behörde**	
010	**Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen**			*(TT/MM/JJJJ)*
020	**Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a**	Leumund des interessierten Erwerbers	Wie beurteilt die zuständige Behörde die Integrität des interessierten Erwerbers?	*[Freitext]*
030			Wie beurteilt die zuständige Behörde die fachliche Kompetenz des interessierten Erwerbers?	*[Freitext]*
040			Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden nach Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	*[Freitext]*

050	**Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b**	Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des Leitungsorgans, die die Geschäfte des Kreditinstituts führen werden	Wie beurteilt die zuständige Behörde den Leumund, die Kenntnisse, die Fähigkeiten und die Erfahrung der Mitglieder des Leitungsorgans?	*[Freitext]*
060	**Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c**	Finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers	Wie beurteilt die zuständige Behörde die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers?	*[Freitext]*
070			Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden nach Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	*[Freitext]*
080	**Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d**	Einhaltung der Aufsichtsanforderungen durch das Kreditinstitut	Wie beurteilt die zuständige Behörde, ob das Kreditinstitut den Aufsichtsanforderungen genügen kann?	*[Freitext]*
090	**Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e**	Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	Wie beurteilt die zuständige Behörde, ob berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt?	*[Freitext]*
100			Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden nach Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	*[Freitext]*
110	**Artikel 23 Absatz 4**	Liste der Informationen, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Mitteilung zu übermitteln sind	Liste der Informationen, die der interessierte Erwerber der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Mitteilung übermitteln muss, damit diese den interessierten Erwerber und den beabsichtigten Erwerb beurteilen kann	*[Freitext]*

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/796/oj

Teil 8

Obligatorische Meldungen und Finanzberichterstattung

010	**Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen**	*(TT/MM/JJJJ)*
020	**Durchführung der Finanzberichterstattung gemäß der Durchführungsverordnung 2021/451 der Kommission**	
030	Wird die in Artikel 430 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Anforderung auf Institute ausgeweitet, die nicht die nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards anwenden?	*[Ja/Nein]*
040	*Wenn ja, welche/r Rechnungslegungsrahmen gilt/gelten für diese Institute?*	*[Freitext]*
050	*Wenn ja, auf welcher Ebene erfolgt die Meldung? (auf Einzel-/konsolidierter/teilkonsolidierter Basis)*	*[Freitext]*
060	Wird die in Artikel 430 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Anforderung auf andere Finanzunternehmen als Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen ausgeweitet?	*[Ja/Nein]*
070	*Wenn ja, für welche Art von Finanzunternehmen (z.B. Finanzfirmen) gelten diese Meldepflichten?*	*[Freitext]*
080	*Wenn ja, wie hoch ist die Bilanzsumme dieser Finanzunternehmen (auf Einzelbasis)?*	*[Freitext]*
090	Werden zur Übermittlung der Meldungen an die zuständige Behörde XBRL-Standards verwendet?	*[Ja/Nein]*
100	**Durchführung der Eigenmittelmeldungen und -anforderungen gemäß der Durchführungsverordnung 2021/451 der Kommission**	
110	Werden die in Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen auf Finanzunternehmen ausgeweitet, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen handelt?	*[Ja/Nein]*
120	*Wenn ja, welche Rechnungslegungsrahmen gelten für diese Finanzunternehmen?*	*[Freitext]*
130	*Wenn ja, für welche Art von Finanzunternehmen (z.B. Finanzfirmen) gelten diese Meldepflichten?*	*[Freitext]*
140	*Wenn ja, wie hoch ist die Bilanzsumme dieser Finanzunternehmen (auf Einzelbasis)?*	*[Freitext]*
150	Werden zur Übermittlung der Meldungen an die zuständige Behörde XBRL-Standards verwendet?	*[Ja/Nein]*

ANHANG II

Optionen und Ermessensspielräume

Liste der Meldebögen

Teil 1 Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten LCR-Verordnung (EU) 2015/61

Teil 2 Vorübergehend geltende Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Teil 3 Variable Vergütungsbestandteile (Artikel 94 der Richtlinie 2013/36/EU)

Teil 1

Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten LCR-Verordnung (EU) 2015/61

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) [1]	Nationale Vorschrift [2]	Fundstelle(n) [3]	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
020	Art. 9 Abs. 2			Mitgliedstaaten	Ausnahme vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums durch Personen oder Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind	Das Verbot der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums durch Personen oder Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, gilt nicht für Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats, internationale Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, sowie die im nationalen Recht oder Unionsrecht ausdrücklich genannten Fälle, sofern die entsprechenden Tätigkeiten Regelungen und Kontrollen unterworfen sind, die den Schutz von Einlegern und Anlegern bezwecken.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
030	Art. 12 Abs. 3			Mitgliedstaaten	Anfangskapital	Die Mitgliedstaaten können beschließen, die weitere Tätigkeit von am 15. Dezember 1979 bereits bestehenden Kreditinstituten, die die Bedingung getrennter Eigenmittel nicht erfüllen, zuzulassen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
040	Art. 12 Abs. 3			Mitgliedstaaten	Anfangskapital	Kreditinstitute, bei denen die Mitgliedstaaten beschlossen haben, die weitere Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU zuzulassen, können von den MS von der Pflicht befreit werden, die in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannte Bedingung zu erfüllen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
050	Art. 12 Abs. 4			Mitgliedstaaten	Anfangskapital	Die Mitgliedstaaten können besondere Kategorien von Kreditinstituten, deren Anfangskapital geringer als 5 Mio. EUR ist, unter der Bedingung zulassen, dass das Anfangskapital mindestens 1 Mio. EUR beträgt und der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und der EBA mitteilt, aus welchen Gründen er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
060	Art. 21 Abs. 1			Zuständige Behörden	Ausnahmen für Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind	Die zuständigen Behörden dürfen Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind, von den Anforderungen der Artikel 10 und 12 sowie des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU befreien.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
090	Art. 40			Zuständige Behörden	Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können für Informationszwecke, für statistische Zwecke und für Aufsichtszwecke verlangen, dass jedes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in dessen Hoheitsgebiet ihnen in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erstattet, insbesondere um beurteilen zu können, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU handelt.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) [1]	Nationale Vorschrift [2]	Fundstelle(n) [3]	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
121	Art. 133 Abs. 1			Mitgliedstaaten	Pflicht zum Vorhalten eines Systemrisikopuffers	Die Mitgliedstaaten können für die Finanzbranche oder einen oder mehrere ihrer Teilbereiche für sämtliche oder für eine Teilgruppe von Risikopositionen einen Systemrisikopuffer aus hartem Kernkapital einführen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
130	Art. 134 Abs. 1			Mitgliedstaaten	Anerkennung einer Systemrisikopufferquote	Andere Mitgliedstaaten können die nach Artikel 133 festgesetzte Systemrisikopufferquote anerkennen und diese Pufferquote bei im Inland zugelassenen Instituten auf die Risikopositionen anwenden, die in dem die Pufferquote festsetzenden Mitgliedstaat belegen sind.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
140	Art. 152 Abs. 1			Mitgliedstaaten	Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Ein Aufnahmemitgliedstaat kann für statistische Zwecke verlangen, dass jedes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in seinem Hoheitsgebiet seinen zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen über die in seinem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten Bericht erstattet.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
150	Art. 152 Abs. 2			Mitgliedstaaten	Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Ein Aufnahmemitgliedstaat kann von Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten die gleichen Informationen wie von nationalen Kreditinstituten verlangen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
155	Art. 131 Abs. 5			Zuständige Behörden	Puffer	Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde kann jedes A-SRI dazu verpflichten, auf konsolidierter, teilkonsolidierter Basis bzw. auf Einzelbasis einen A-SRI-Puffer von bis zu 3 % des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags vorzuhalten; dabei sind die Kriterien für die Ermittlung von A-SRI zu berücksichtigen. Dieser Puffer besteht aus hartem Kernkapital.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
156	Art. 160 Abs. 6			Zuständige Behörden	Übergangsbestimmungen für Kapitalpuffer	Die Mitgliedstaaten können für Kapitalpuffer einen kürzeren Übergangszeitraum festlegen als in Artikel 160 Absätze 1 bis 4 vorgesehen. Der verkürzte Übergangszeitraum kann von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
165		Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 Buchst. b		Mitgliedstaaten	Einstufung „kleiner und nicht komplexer Institute“	Die Mitgliedstaaten können den Schwellenwert von 5 Mrd. EUR für den durchschnittlichen Gesamtwert der Vermögenswerte der Institute auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf konsolidierter Basis (gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU) in dem dem laufenden Berichtszeitraum unmittelbar vorangehenden Vierjahreszeitraum herabsetzen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
170		Art. 4 Abs. 2		Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Behandlung von indirekten Beteiligungen an Immobilien	Die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden können zulassen, dass Anteile, die eine entsprechende indirekte Beteiligung an Immobilien darstellen, wie eine direkte Beteiligung an Immobilien behandelt werden, wenn eine solche indirekte Beteiligung im nationalen Recht des Mitgliedstaates ausdrücklich vorgesehen ist und wenn sie, als Sicherheit gestellt, Gläubigern einen gleichwertigen Schutz bietet.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
190		Art. 24 Abs. 2		Zuständige Behörden	Berichterstattung und verbindliche Anwendung der IFRS	Die zuständigen Behörden können verlangen, dass Institute die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vornehmen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
200		Art. 89 Abs. 3		Zuständige Behörden	Risikogewichtung und Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	Die zuständigen Behörden wenden auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen von Instituten die folgenden Anforderungen an: Zur Berechnung der Eigenmittelanforderung gemäß Teil 3 dieser Verordnung wenden die Institute auf den größeren der folgenden Beträge ein Risikogewicht von 1 250 % an: i) den Betrag der in Absatz 1 genannten qualifizierten Beteiligungen, der 15 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet, ii) den Gesamtbetrag der in Absatz 2 genannten qualifizierten Beteiligungen, der 60 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
201		Art. 89 Abs. 3		Zuständige Behörden	Risikogewichtung und Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	Die zuständigen Behörden wenden auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen von Instituten die folgenden Anforderungen an: die zuständigen Behörden untersagen Instituten das Halten der in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen, deren Betrag den in diesen Absätzen festgelegten Prozentanteil an den anrechenbaren Eigenmitteln des Instituts überschreitet.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
220		Art. 430 Abs. 4		Zuständige Behörden	Meldung über Eigenmittelanforderungen und Finanzinformationen	Von Kreditinstituten, die ihre Eigenmittel auf konsolidierter Basis gemäß internationalen Rechnungslegungsstandards bestimmen, können die zuständigen Behörden nach Artikel 24 Absatz 2 verlangen, dass sie Finanzinformationen gemäß diesem Artikel vorlegen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
230		Art. 124 Abs. 2		Zuständige oder benannte Behörden	Risikogewichte und Kriterien, die auf immobilienbesicherte Risikopositionen anzuwenden sind	Die gemäß Absatz 1a dieses Artikels benannte Behörde kann die für diese Risikopositionen geltenden Risikogewichte innerhalb der in Unterabsatz 4 dieses Absatzes festgelegten Spannen erhöhen oder strengere Kriterien als die in Artikel 125 Absatz 2 oder Artikel 126 Absatz 2 vorgesehenen festlegen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
240		Art. 129 Abs. 1		Zuständige Behörden	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	Die zuständigen Behörden können nach Konsultation der EBA die Anwendung von Unterabsatz 1 Buchstabe c teilweise aussetzen und für bis zu 10 % der Gesamtrisikoposition des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts die Bonitätsstufe 2 genehmigen, wenn in den betroffenen Mitgliedstaaten infolge der unter diesem Buchstaben verlangten Anwendung der Bonitätsstufe 1 erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme belegt werden können.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
241		Art. 129 Abs. 1a Buchst. c		Zuständige Behörden	Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten, die der Bonitätsstufe 3 zuzuordnen sind, in Form von Derivatekontrakten	Die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 benannten zuständigen Behörden können nach Konsultation der EBA der Bonitätsstufe 3 zuzuordnende Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten in Form von Derivatekontrakten zulassen, wenn in den betroffenen Mitgliedstaaten infolge der in diesem Absatz verlangten Anwendung der Bonitätsstufen 1 und 2 erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme belegt werden können.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
242		Art. 129 Abs. 3a		Mitgliedstaaten	Mindestübersicherungsquote bei gedeckten Schuldverschreibungen	Die Mitgliedstaaten können für gedeckte Schuldverschreibungen eine Mindestübersicherungsquote von weniger als 5 % festlegen oder ihren zuständigen Behörden die Festlegung einer entsprechenden Quote gestatten, sofern die unter den Buchstaben a und b dieses Unterabsatzes genannten Bedingungen erfüllt sind.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) [1]	Nationale Vorschrift [2]	Fundstelle(n) [3]	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
250		Art. 164 Abs. 6		Zuständige Behörden	Mindestwerte bei der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall (LGD) für immobilienbesicherte Risikopositionen	Auf der Grundlage der nach Artikel 430a erhobenen Daten und aller anderen relevanten Indikatoren sowie unter Berücksichtigung zukunftsorientierter Immobilienmarktentwicklungen bewertet die gemäß Absatz 5 dieses Artikels benannte Behörde regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, ob die in Absatz 4 dieses Artikels genannten LGD-Mindestwerte für Risikopositionen angemessen sind, die durch Grundpfandrechte an in einem oder mehreren Teilen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats der jeweiligen Behörde belegenen Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind. Kommt die gemäß Absatz 5 benannte Behörde auf der Grundlage der Bewertung nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes zu dem Schluss, dass die in Absatz 4 genannten LGD-Mindestwerte nicht angemessen sind, und ist sie der Auffassung, dass die Unangemessenheit der LGD-Werte sich negativ auf die gegenwärtige oder künftige Finanzstabilität in ihrem Mitgliedstaat auswirken könnte, so kann sie für die betreffenden Risikopositionen, die in einem oder mehreren Teilen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats der jeweiligen Behörde belegen sind, höhere LGD-Mindestwerte festsetzen. Diese höheren Mindestwerte können auch auf Ebene eines oder mehrerer Immobiliensegmente solcher Risikopositionen angewendet werden. Die gemäß Absatz 5 benannte Behörde informiert die EBA und den ESRB, bevor sie die Entscheidung nach diesem Absatz trifft. Innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung übermitteln die EBA und der ESRB dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Stellungnahme. Die EBA und der ESRB veröffentlichen diese LGD-Werte.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
260		Art. 178 Abs. 1 Buchst. b		Zuständige Behörden	Schuldnerausfall	Die zuständigen Behörden dürfen für durch Wohnimmobilien oder für durch Gewerbeimmobilien von KMU besicherte Risikopositionen der Risikopositionsklasse ‚Mengengeschäft' und für Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen den Zeitraum von 90 Tagen durch 180 Tage ersetzen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
261		Art. 178 Abs. 2 Buchst. d		Zuständige Behörden	Erheblichkeitsschwelle	Die zuständigen Behörden müssen die Schwelle festlegen, anhand deren die Erheblichkeit einer überfälligen Verbindlichkeit zu beurteilen ist. Diese Schwelle muss die von der zuständigen Behörde als vertretbar angesehene Risikohöhe widerspiegeln.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
270		Art. 284 Abs. 4		Zuständige Behörden	Risikopositionswert	Die zuständigen Behörden können für α einen höheren Wert als 1,4 vorschreiben oder den Instituten nach Artikel 284 Absatz 9 gestatten, ihre eigenen Schätzungen zu verwenden.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
280		Art. 284 Abs. 9		Zuständige Behörden	Risikopositionswert	Die zuständigen Behörden können den Instituten gestatten, ihre eigenen Schätzungen für α zu verwenden.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
290		Art. 327 Abs. 2		Zuständige Behörden	Aufrechnung der Positionen in Wandelanleihen gegen Positionen in den zugrunde liegenden Instrumenten	Die zuständigen Behörden können ein Verfahren wählen, das die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Wandelanleihe umgewandelt wird, berücksichtigt, oder eine Eigenmittelanforderung zur Deckung möglicher Verluste, die bei der Umwandlung entstehen könnten, festlegen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
300		Art. 395 Abs. 1		Zuständige Behörden	Obergrenze für Großkredite bei Risikopositionen gegenüber Instituten	Die zuständigen Behörden können für Risikopositionen gegenüber Instituten eine niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR festlegen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
310		Art. 400 Abs. 2 Buchst. a und Art. 493 Abs. 3 Buchst. a		Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129 Absätze 1, 3 und 6 ganz oder teilweise ausnehmen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
320		Art. 400 Abs. 2 Buchst. b und Art. 493 Abs. 3 Buchst. b		Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen an regionale oder lokale Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ganz oder teilweise ausnehmen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
330		Art. 400 Abs. 2 Buchst. c und Art. 493 Abs. 3 Buchst. c		Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen eines Instituts gegenüber seinem Mutterunternehmen, anderen Tochterunternehmen desselben und eigenen Tochterunternehmen sowie qualifizierten Beteiligungen ganz oder teilweise ausnehmen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
340		Art. 400 Abs. 2 Buchst. d und Art. 493 Abs. 3 Buchst. d		Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber regionalen Kreditinstituten oder Zentralkreditinstituten, denen das Kreditinstitut im Rahmen eines Verbunds angeschlossen ist und die beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieses Verbunds vorzunehmen, ganz oder teilweise ausnehmen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
350		Art. 400 Abs. 2 Buchst. e und Art. 493 Abs. 3 Buchst. e		Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen von Kreditinstituten gegenüber Kreditinstituten ganz oder teilweise ausnehmen, wenn eines der beteiligten Institute bei seiner Tätigkeit nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist und im Rahmen von Legislativprogrammen oder seiner Satzung Darlehen vergibt oder garantiert, um unter staatlicher Aufsicht gleich welcher Art und mit eingeschränktem Verwendungszweck für die vergebenen Darlehen bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, und sofern die betreffenden Risikopositionen aus derartigen über Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereichten Darlehen oder aus Garantien für diese Darlehen herrühren.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
360		Art. 400 Abs. 2 Buchst. f und Art. 493 Abs. 3 Buchst. f		Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber Instituten ganz oder teilweise ausnehmen, sofern diese Risikopositionen keine Eigenmittel dieser Institute darstellen, höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen und nicht auf eine wichtige Handelswährung lauten.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
370		Art. 400 Abs. 2 Buchst. g und Art. 493 Abs. 3 Buchst. g		Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die in den bei diesen Zentralbanken gehaltenen Mindestreserven bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
380		Art. 400 Abs. 2 Buchst. h und Art. 493 Abs. 3 Buchst. h		Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende und in dieser Währung refinanzierte Risikopositionen gegenüber Staaten, die aus zur Erfüllung der gesetzlichen Liquiditätsanforderungen gehaltenen Staatsschuldtiteln bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern — nach dem Ermessen der zuständigen Behörde — diese Zentralstaaten von einer benannten externen Ratingagentur mit „Investment Grade“ bewertet wurden.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
390		Art. 400 Abs. 2 Buchst. i und Art. 493 Abs. 3 Buchst. i		Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können 50 % der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestuften Dokumentenakkreditive und der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/ niedrigem Risiko eingestuften nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I genannt sind, sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden 80 % der Garantien, die keine Kreditgarantien sind und die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden, ganz oder teilweise ausnehmen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
400		Art. 400 Abs. 2 Buchst. j und Art. 493 Abs. 3 Buchst. j		Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können rechtlich vorgeschriebene Garantien, die zur Anwendung kommen, wenn ein über die Emission von Hypothekenanleihen refinanziertes Hypothekendarlehen vor Eintragung der Hypothek im Grundbuch an den Darlehensnehmer ausgezahlt wird, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern die Garantie nicht dazu verwendet wird, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva das Risiko zu verringern.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
410		Art. 400 Abs. 2 Buchst. k		Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva, die aus Risikopositionen in Form einer Sicherheit oder einer Bürgschaft für Darlehen für Wohnimmobilien, bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
411		Art. 493 Abs. 3 Buchst. k		Mitgliedstaaten	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die Mitgliedstaaten können Aktiva in Form von Forderungen und sonstige Risikopositionen gegenüber anerkannten Börsen ganz oder teilweise ausnehmen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
412		Art. 400 Abs. 2 Buchstabe l		Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen in Form einer Bürgschaft für öffentlich unterstützte Exportkredite ganz oder teilweise ausnehmen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
420		Art. 412 Abs. 5		Mitgliedstaaten	Liquiditätsdeckungsanforderung	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Liquiditätsanforderungen beibehalten oder einführen, solange nicht gemäß Artikel 460 verbindliche Mindestquoten für Liquiditätsdeckungsanforderungen in der Union festgelegt und vollständig eingeführt sind.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
430		Art. 412 Abs. 5		Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Liquiditätsdeckungsanforderung	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden dürfen von im Inland zugelassenen Instituten oder einer Teilgruppe dieser Institute verlangen, eine höhere Liquiditätsdeckungsanforderung von bis zu 100 % solange zu erfüllen, bis die verbindliche Mindestquote gemäß Artikel 460 vollständig bis zur Deckungsquote von 100 % eingeführt ist.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
460		Art. 420 Abs. 2		Zuständige Behörden	Liquiditätsabflussrate	Die zuständigen Behörden legen die Abflüsse fest, die den nicht unter die Verordnung fallenden Produkten und Dienstleistungen zuzuordnen sind, solange Wahrscheinlichkeit und potenzieller Umfang der Liquiditätsabflüsse wesentlich sind. Die zuständigen Behörden können für außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 429 und des Anhangs I eine Abflussrate von bis zu 5 % festlegen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
461		Art. 428p Abs. 10		Zuständige Behörden	Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung	Die zuständigen Behörden können die Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung festlegen, die auf in der CRR nicht genannte außerbilanzielle Posten anzuwenden sind.					
462		Art. 428q Abs. 2		Zuständige Behörden	Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung	Die zuständigen Behörden können für Aktiva, die getrennt wurden, die Dauer der Belastung festlegen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
463		Art. 428aq Abs. 10		Zuständige Behörden	Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung	Im Zusammenhang mit der vereinfachten Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote können die zuständigen Behörden die Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung festlegen, die auf in der CRR nicht genannte außerbilanzielle Posten anzuwenden sind.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
464		Art. 428ar Abs. 2		Zuständige Behörden	Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung	Im Zusammenhang mit der vereinfachten Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote können die zuständigen Behörden für Aktiva, die getrennt wurden, die Dauer der Belastung festlegen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
510		Art. 471 Abs. 1		Zuständige Behörden	Ausnahmen beim Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals	Abweichend von Artikel 49 Absatz 1 können Institute entscheiden, Beteiligungen an Versicherungsunternehmen Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften im Zeitraum 31. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2024 nicht in Abzug zu bringen, wenn die in Artikel 471 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
520		Art. 473 Abs. 1		Zuständige Behörden	Einführung von Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19	Abweichend von Artikel 481 können zuständige Behörden Instituten, die ihre Abschlüsse nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in das EU-Recht übernommen wurden, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gestatten, zu ihrem harten Kernkapital den maßgebenden Betrag nach Artikel 473 Absatz 2 bzw. 3, multipliziert mit dem Faktor nach Artikel 473 Absatz 4 hinzuzurechnen. (4)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
530		Art. 478 Abs. 3		Zuständige Behörden	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen einen anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten für jeden der folgenden Abzüge fest und veröffentlichen diese Werte: a) die einzelnen Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis h, ausgenommen latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, b) die Gesamtsumme latenter Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i genannten Posten, die nach Artikel 48 in Abzug zu bringen sind, c) jeden Abzug gemäß Artikel 56 Buchstaben b bis d, d) jeden Abzug gemäß Artikel 66 Buchstaben b bis d.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
540		Art. 479 Abs. 4		Zuständige Behörden	Übergangsregelung für die Anerkennung von nicht als Minderheitsbeteiligungen geltenden Instrumenten und Positionen im konsolidierten harten Kernkapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 479 Absatz 3 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert. (4)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
550		Art. 480 Abs. 3		Zuständige Behörden	Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen und qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Faktor innerhalb der in Artikel 480 Absatz 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert. (4)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
560		Art. 481 Abs. 5		Zuständige Behörden	Übergangsregelungen für zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge	Für jeden Korrekturposten oder Abzug nach Artikel 481 Absätze 1 oder 2 legen die zuständigen Behörden den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 481 Absätze 3 bzw. 4 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diese Werte. (4)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
570		Art. 486 Abs. 6		Zuständige Behörden	Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen die anwendbaren Prozentsätze innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diese Werte. (4)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
580		Art. 495 Abs. 1		Zuständige Behörden	Übergangsregelungen für die Behandlung von Beteiligungspositionen bei der Anwendung des IRB-Ansatzes	Abweichend von Teil 3 Kapitel 3 darf die zuständige Behörde bestimmte Kategorien von Beteiligungspositionen, die von Instituten und EU-Tochterunternehmen von Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis zum 31. Dezember 2017 von der Behandlung im IRB-Ansatz ausnehmen. (4)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
590		Art. 496 Abs. 1		Zuständige Behörden	Übergangsregelung für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für gedeckte Schuldverschreibungen	Bis zum 31. Dezember 2017 können die zuständigen Behörden von der Obergrenze von 10 % gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstaben d und f für vorrangige Anteile, die von französischen Fonds Communs de Créances oder von Verbriefungsorganismen, die französischen Fonds Communs de Créances gleichwertig sind, begeben wurden, ganz oder teilweise absehen, sofern die in Artikel 496 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind. (4)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
600			Art. 10 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iii	Zuständige Behörden	LCR – Liquide Aktiva	Die vom Kreditinstitut bei einer Zentralbank gehaltene Liquiditätsreserve kann als Aktivum der Stufe 1 anerkannt werden, sofern sie in Stresssituationen abgerufen werden kann. Unter welchen Bedingungen Reserven bei einer Zentralbank für die Zwecke dieses Artikels abgerufen werden dürfen, ist in einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und der EZB oder der Zentralbank festzulegen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
610			Art. 10 Abs. 2	Zuständige Behörden	LCR – Liquide Aktiva	Der Marktwert der gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne von Absatz 1 Buchstabe f unterliegt einem Abschlag von mindestens 7 %. Außer den Festlegungen in Bezug auf Aktien und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) in Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben b und c ist kein Abschlag vom Wert der verbleibenden Aktiva der Stufe 1 erforderlich. Fälle, in denen für eine ganze Anlageklasse (alle Aktiva, für die nach der LCR-Verordnung ein bestimmter und differenzierter Abschlag gilt) höhere Abschläge festgelegt wurden (z. B. für alle gedeckten Schuldverschreibungen der Stufe 1 o. ä.).	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
620			Art. 12 Abs. 1 Buchst. c Ziff. i	Zuständige Behörden	LCR – Aktiva der Stufe 2B	Aktien oder Anteile können Aktiva der Stufe 2B darstellen, wenn sie Bestandteil eines wichtigen Aktienindex in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland sind, wie er für diese Zwecke von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der entsprechenden Behörde in einem Drittland als solcher ermittelt wird.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen						*(TT/MM/JJJJ)*				
630			Art. 12 Abs. 3	Zuständige Behörden	LCR – Aktiva der Stufe 2B	Im Falle von Kreditinstituten, die laut ihrer Gründungsurkunde aus Gründen der Glaubenslehre keine zinsbringenden Aktiva halten dürfen, kann die zuständige Behörde Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii dieses Artikels genehmigen, sofern nachweislich keine ausreichende Verfügbarkeit von nicht zinsbringenden Aktiva, die diesen Anforderungen entsprechen, gegeben ist und die betreffenden nicht zinsbringenden Aktiva auf privaten Märkten ausreichend liquide sind.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
640			Art. 24 Abs. 6	Zuständige Behörden	LCR – Abflüsse aus stabilen Einlagen in einem Drittland, auf die der Satz von 3 % angewandt werden darf	Die zuständige Behörde kann den Kreditinstituten die Erlaubnis erteilen, den Betrag der Privatkundeneinlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist, das dem System nach Absatz 1 gleichwertig ist, mit 3 % zu multiplizieren, wenn das Drittland dies erlaubt.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

(1) „J" (Ja) bedeutet, dass die zuständige Behörde oder der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum genutzt hat. „N" (Nein) bedeutet, dass die zuständige Behörde bzw. der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum nicht genutzt hat. „Entfällt" bedeutet, dass die Option nicht genutzt werden kann oder der Ermessensspielraum nicht besteht.

(2) Betreffende nationale Rechtsvorschrift im Wortlaut.

(3) Fundstelle im nationalen Rechtsakt und Hyperlink(s) zur Website, auf der die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der betreffenden EU-Bestimmung im Wortlaut veröffentlicht sind.

(4) Die Bestimmung ist mittlerweile ausgelaufen, sodass die Angaben zur Nutzung des Ermessensspielraums nur die Zeit bis zum Ablaufdatum betreffen.

Teil 2

Vorübergehend geltende Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*					*(TT/MM/JJJJ)*					
011	Art. 160 Abs. 6		Mitgliedstaaten	Übergangsbestimmungen für Kapitalpuffer	Die Mitgliedstaaten können für Kapitalpuffer einen kürzeren Übergangszeitraum festlegen als in Artikel 160 Absätze 1 bis 4 vorgesehen. Der verkürzte Übergangszeitraum kann von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
012		Art. 493 Abs. 3 Buchst. a	Mitgliedstaaten	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129 Absätze 1, 3 und 6 ganz oder teilweise ausnehmen.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
013		Art. 493 Abs. 3 Buchst. b	Mitgliedstaaten	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen an regionale oder lokale Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ganz oder teilweise ausnehmen.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
014		Art. 493 Abs. 3 Buchst. c	Mitgliedstaaten	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen eines Instituts gegenüber seinem Mutterunternehmen, anderen Tochterunternehmen desselben und eigenen Tochterunternehmen sowie qualifizierten Beteiligungen ganz oder teilweise ausnehmen.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
015		Art. 493 Abs. 3 Buchst. d	Mitgliedstaaten	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber regionalen Kreditinstituten oder Zentralkreditinstituten, denen das Kreditinstitut im Rahmen eines Verbunds angeschlossen ist und die beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieses Verbunds vorzunehmen, ganz oder teilweise ausnehmen.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*					*(TT/MM/JJJJ)*					
016		Art. 493 Abs. 3 Buchst. e	Mitgliedstaaten	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen von Kreditinstituten gegenüber Kreditinstituten ganz oder teilweise ausnehmen, wenn eines der beteiligten Institute bei seiner Tätigkeit nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist und im Rahmen von Legislativprogrammen oder seiner Satzung Darlehen vergibt oder garantiert, um unter staatlicher Aufsicht gleich welcher Art und mit eingeschränktem Verwendungszweck für die vergebenen Darlehen bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, und sofern die betreffenden Risikopositionen aus derartigen über Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereichten Darlehen oder aus Garantien für diese Darlehen herrühren.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
017		Art. 493 Abs. 3 Buchst. f	Mitgliedstaaten	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber Instituten ganz oder teilweise ausnehmen, sofern diese Risikopositionen keine Eigenmittel dieser Institute darstellen, höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen und nicht auf eine wichtige Handelswährung lauten.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
018		Art. 493 Abs. 3 Buchst. g	Mitgliedstaaten	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die in den bei diesen Zentralbanken gehaltenen Mindestreserven bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
019		Art. 493 Abs. 3 Buchst. h	Mitgliedstaaten	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende und in dieser Währung refinanzierte Risikopositionen gegenüber Staaten, die aus zur Erfüllung der gesetzlichen Liquiditätsanforderungen gehaltenen Staatsschuldtiteln bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern — nach dem Ermessen der zuständigen Behörde — diese Zentralstaaten von einer benannten externen Ratingagentur mit „Investment Grade“ bewertet wurden.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*					*(TT/MM/JJJJ)*					
020		Art. 493 Abs. 3 Buchst. i	Mitgliedstaaten	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können 50 % der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestuften Dokumentenakkreditive und der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/ niedrigem Risiko eingestuften nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I genannt sind, sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden 80 % der Garantien, die keine Kreditgarantien sind und die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden, ganz oder teilweise ausnehmen.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
021		Art. 493 Abs. 3 Buchst. j	Mitgliedstaaten	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können rechtlich vorgeschriebene Garantien, die zur Anwendung kommen, wenn ein über die Emission von Hypothekenanleihen refinanziertes Hypothekendarlehen vor Eintragung der Hypothek im Grundbuch an den Darlehensnehmer ausgezahlt wird, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern die Garantie nicht dazu verwendet wird, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva das Risiko zu verringern.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
022		Art. 493 Abs. 3 Buchst. k	Mitgliedstaaten	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen und sonstige Risikopositionen gegenüber anerkannten Börsen ganz oder teilweise ausnehmen.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
023		Art. 412 Abs. 5	Mitgliedstaaten	Liquiditätsdeckungsanforderung	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Liquiditätsanforderungen beibehalten oder einführen, solange nicht gemäß Artikel 460 verbindliche Mindestquoten für Liquiditätsdeckungsanforderungen in der Union festgelegt und vollständig eingeführt sind.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*					*(TT/MM/JJJJ)*					
024		Art. 412 Abs. 5	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Liquiditätsdeckungsanforderung	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden dürfen von im Inland zugelassenen Instituten oder einer Teilgruppe dieser Institute verlangen, eine höhere Liquiditätsdeckungsanforderung von bis zu 100 % solange zu erfüllen, bis die verbindliche Mindestquote gemäß Artikel 460 vollständig bis zur Deckungsquote von 100 % eingeführt ist.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
025		Art. 413 Abs. 4	Mitgliedstaaten	Stabile Refinanzierung	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Anforderungen der stabilen Refinanzierung so lange beibehalten oder einführen, bis verbindliche Mindeststandards für die in Artikel 413 Absatz 1 ausgeführten strukturellen Liquiditätsanforderungen zur Anwendung kommen. [1]	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
036		Art. 471 Abs. 1	Zuständige Behörden	Ausnahmen beim Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals	Abweichend von Artikel 49 Absatz 1 können Institute entscheiden, Beteiligungen an Versicherungsunternehmen Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften im Zeitraum 31. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2024 nicht in Abzug zu bringen, wenn die in Artikel 471 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
037		Art. 473 Abs. 1	Zuständige Behörden	Einführung von Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19	Abweichend von Artikel 481 können zuständige Behörden Instituten, die ihre Abschlüsse nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in das EU-Recht übernommen wurden, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gestatten, zu ihrem harten Kernkapital den maßgebenden Betrag nach Artikel 473 Absatz 2 bzw. 3, multipliziert mit dem Faktor nach Artikel 473 Absatz 4 hinzuzurechnen. [1]	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*					*(TT/MM/JJJJ)*					
038		Art. 478 Abs. 2	Zuständige Behörden	Abzüge von Posten des harten Kernkapitals für latente Steueransprüche, die vor dem 1. Januar 2014 bestanden	Wenn der alternative Prozentsatz angewandt wird, Angabe des Prozentsatzes (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absatz 2 genannten Bandbreiten)	2014 (0 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
039						2015 (10 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
040						2016 (20 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
041						2017 (30 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
042						2018 (40 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
043						2019 (50 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
044						2020 (60 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
045						2021 (70 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
046						2022 (80 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
047						2023 (90 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
048		Art. 478 Abs. 3 Buchst. a	Zuständige Behörden	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen einen anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert für a) die einzelnen Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis h, ausgenommen latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren. [1]	2014 (20 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
049						2015 (40 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
050						2016 (60 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
051						2017 (80 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*					*(TT/MM/JJJJ)*					
052		Art. 478 Abs. 3 Buchst. b	Zuständige Behörden	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen einen anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert für b) die Gesamtsumme latenter Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i genannten Posten, die nach Artikel 48 in Abzug zu bringen sind. [1]	2014 (20 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
053						2015 (40 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
054						2016 (60 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
055						2017 (80 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
056		Art. 478 Abs. 3 Buchst. c	Zuständige Behörden	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen einen anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert für c) jeden Abzug gemäß Artikel 56 Buchstaben b bis d. [1]	2014 (20 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
057						2015 (40 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
058						2016 (60 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
059						2017 (80 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
060		Art. 478 Abs. 3 Buchst. d	Zuständige Behörden	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen einen anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert für d) jeden Abzug gemäß Artikel 66 Buchstaben b bis d. [1]	2014 (20 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
061						2015 (40 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
062						2016 (60 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
063						2017 (80 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*					*(TT/MM/JJJJ)*					
064		Art. 479 Abs. 4	Zuständige Behörden	Übergangsregelung für die Anerkennung von nicht als Minderheitsbeteiligungen geltenden Instrumenten und Positionen im konsolidierten harten Kernkapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 479 Absatz 3 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert. (1)	2014 (0 % bis 80 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
065						2015 (0 % bis 60 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
066						2016 (0 % bis 40 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
067						2017 (0 % bis 20 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
068		Art. 480 Abs. 3	Zuständige Behörden	Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen und qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Faktor innerhalb der in Artikel 480 Absatz 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert. (1)	2014 (0,2 bis 1,0)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
069						2015 (0,4 bis 1,0)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
070						2016 (0,6 bis 1,0)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
071						2017 (0,8 bis 1,0)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
072		Art. 481 Abs. 1	Zuständige Behörden		Wenn ein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, Angabe des Prozentsatzes (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 481 Absatz 3 genannten Bandbreiten). (1)	2014 (0 % bis 80 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
073						2015 (0 % bis 60 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
074						2016 (0 % bis 40 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
075						2017 (0 % bis 20 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*					*(TT/MM/JJJJ)*					
076		Art. 481 Abs. 5	Zuständige Behörden	Übergangsregelungen für zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge	Für jeden Korrekturposten oder Abzug nach Artikel 481 Absätze 1 oder 2 legen die zuständigen Behörden den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 481 Absätze 3 bzw. 4 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diese Werte. [1]	2014 (0 % bis 80 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
077						2015 (0 % bis 60 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
078						2016 (0 % bis 40 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
079						2017 (0 % bis 20 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
080		Art. 486 Abs. 6	Zuständige Behörden	Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Für die Festlegung der Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des harten Kernkapitals gemäß Artikel 486 Absatz 2 anwendbarer Prozentsatz (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten).	2014 (60 % bis 80 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
081						2015 (40 % bis 70 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
082						2016 (20 % bis 60 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
083						2017 (0 % bis 50 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
084						2018 (0 % bis 40 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
085						2019 (0 % bis 30 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
086						2020 (0 % bis 20 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
087						2021 (0 % bis 10 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*					*(TT/MM/JJJJ)*					
088					Für die Festlegung der Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Artikel 486 Absatz 3 anwendbarer Prozentsatz (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten).	2014 (60 % bis 80 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
089						2015 (40 % bis 70 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
090						2016 (20 % bis 60 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
091						2017 (0 % bis 50 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
092						2018 (0 % bis 40 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
093						2019 (0 % bis 30 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
094						2020 (0 % bis 20 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
095						2021 (0 % bis 10 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
096					Für die Festlegung der Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 486 Absatz 4 anwendbarer Prozentsatz (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten)	2014 (60 % bis 80 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
097						2015 (40 % bis 70 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
098						2016 (20 % bis 60 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
099						2017 (0 % bis 50 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
100						2018 (0 % bis 40 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
101						2019 (0 % bis 30 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
102						2020 (0 % bis 20 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
103						2021 (0 % bis 10 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*					*(TT/MM/JJJJ)*					
104		Art. 495 Abs. 1	Zuständige Behörden	Übergangsregelungen für die Behandlung von Beteiligungspositionen bei der Anwendung des IRB-Ansatzes	Abweichend von Teil 3 Kapitel 3 darf die zuständige Behörde bestimmte Kategorien von Beteiligungspositionen, die von Instituten und EU-Tochterunternehmen von Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis zum 31. Dezember 2017 von der Behandlung im IRB-Ansatz ausnehmen. (1)	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
105		Art. 496 Abs. 1	Zuständige Behörden	Übergangsregelung für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für gedeckte Schuldverschreibungen	Bis zum 31. Dezember 2017 können die zuständigen Behörden von der Obergrenze von 10 % gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstaben d und f für vorrangige Anteile, die von französischen Fonds Communs de Créances oder von Verbriefungsorganismen, die französischen Fonds Communs de Créances gleichwertig sind, begeben wurden, ganz oder teilweise absehen, sofern die in Artikel 496 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind. (1)	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
106		Art. 500a Abs. 2	Zuständige Behörden	Vorübergehende Behandlung von in der Währung eines anderen Mitgliedstaats begebenen Staatsschuldtiteln	Abweichend von Artikel 395 Absatz 1 und Artikel 493 Absatz 4 können die zuständigen Behörden den Instituten gestatten, die in Artikel 500a Absatz 1 genannten Risikopositionen bis zu den in Absatz 2 genannten Obergrenzen zu halten.	*[Jahr]*	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

(1) Die Bestimmung ist mittlerweile ausgelaufen, sodass die Angaben zur Nutzung des Ermessensspielraums nur die Zeit bis zum Ablaufdatum betreffen.

Variable Vergütungsbestandteile (Artikel 94 der Richtlinie 2013/36/EU)

	Richtlinie 2013/36/EU	Adressat	Bestimmungen	Bereitzustellende Information	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Fundstellen	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*			(TT/MM/JJJJ)				
020	Art. 94 Abs. 1 Buchst. g Ziff. i	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Die Mitgliedstaaten können den Höchstwert für das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Vergütung (im nationalen Recht festgelegter Prozentsatz, berechnet als variabler Vergütungsbestandteil geteilt durch den festen Vergütungsbestandteil) herabsetzen. (1)	*[Wert in %]*	[J/N]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
030	Art. 94 Abs. 1 Buchst. g Ziff. ii	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Die Mitgliedstaaten können den Höchstwert für das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Vergütung, der von den Anteilseignern oder Eigentümern oder Gesellschaftern des Instituts gebilligt werden kann (im nationalen Recht festgelegter Prozentsatz, berechnet als variabler Vergütungsbestandteil geteilt durch den festen Vergütungsbestandteil) herabsetzen. (1)	*[Wert in %]*	[J/N]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
040	Art. 94 Abs. 1 Buchst. g Ziff. iii	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Die Mitgliedstaaten können den Höchstsatz des Gesamtwerts der variablen Vergütung, auf den der Diskontsatz angewandt werden darf (Prozentsatz des Gesamtwerts der variablen Vergütung) herabsetzen. (1)	*[Wert in %]*	[J/N]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
050	Art. 94 Abs. 1 Buchst. l	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Beschreibung aller etwaigen Einschränkungen für Art und Ausgestaltung der Instrumente, die für die Zwecke der variablen Vergütung verwendet werden können, oder aller etwaigen Verbote solcher Instrumente.	*[Freitext/Wert]*	[J/N]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
060	Art. 94 Abs. 4	Mitgliedstaaten	Abweichend von Absatz 3 Buchstabe a kann ein Mitgliedstaat die dort genannte Schwelle herabsetzen oder anheben, vorausgesetzt a) das Institut, auf das der Mitgliedstaat diese Bestimmung anwendet, ist kein großes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und — sofern die Schwelle angehoben wird — i) das Institut erfüllt die Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 Buchstaben c, d, und e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und und ii) die Schwelle übersteigt nicht den Betrag von 15 Mrd. EUR; b) es ist unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Instituts, seiner internen Organisation oder gegebenenfalls der Merkmale der Gruppe, der das Institut angehört, angemessen, die Schwelle nach Maßgabe dieses Absatzes zu ändern.	*[Freitext/Wert]*	[J/N]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Adressat	Bestimmungen	Bereitzustellende Information	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Fundstellen	Auf EN verfügbar? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*			(TT/MM/JJJJ)				
070	Art. 94 Abs. 5	Mitgliedstaaten	Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass Mitarbeiter, die einen Anspruch auf eine jährliche variable Vergütung unter dem dort genannten Schwellenwert und Anteil haben, aufgrund der Besonderheiten des nationalen Markts hinsichtlich der Vergütungspraxis oder der Art der Aufgaben und des Stellenprofils dieses Mitarbeiters nicht unter die dort festgelegte Ausnahme fallen.	*[Freitext/Wert]*	[J/N]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
080	Art. 109 Abs. 6	Mitgliedstaaten	Die Mitgliedstaaten können die Artikel 92, 94 und 95 auf konsolidierter Basis auf eine größere Zahl von Tochterunternehmen und deren Mitarbeiter anwenden.	*[Freitext/Wert]*	[J/N]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

([1]) Haben die Mitgliedstaaten nicht von ihrer Möglichkeit zur Herabsetzung der vorgegebenen Höchstsätze Gebrauch gemacht (nämlich i) auf unter 100 % bei der Obergrenze für Bonuszahlungen, ii) auf 100-200 % bei der Obergrenze für Bonuszahlungen mit Zustimmung der Anteilseigner oder iii) auf einen Abzinsungssatz von weniger als 25 %), ist „Nein“ anzugeben.

ANHANG III

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) [1]

010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*		*(TT/MM/JJJJ)*
020	**Anwendungsumfang des SREP** (Artikel 108 bis 110 der Richtlinie 2013/36/EU)	Beschreibung des Ansatzes der zuständigen Behörde für den Anwendungsumfang des SREP, insbesondere: — · Angaben dazu, welche Arten von Instituten in den SREP einbezogen/nicht einbezogen werden, insbesondere falls von dem in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen Anwendungsumfang abgewichen wird; — · umfassender Überblick, wie die zuständige Behörde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt, wenn sie den SREP-Anwendungsumfang und die Häufigkeit der Bewertung verschiedener SREP-Elemente erwägt [2] .	*[Freitext, Fundstelle der einschlägigen Leitlinien oder entsprechender Link]*
030	**Bewertung von SREP-Elementen** (Artikel 74 bis 96 der Richtlinie 2013/36/EU)	Beschreibung des Bewertungsansatzes der zuständigen Behörde für einzelne SREP-Elemente (im Sinne der EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) – EBA/GL/2022/03), insbesondere: — · umfassender Überblick über den Bewertungsprozess und die zur Bewertung von SREP-Elementen angewandten Methoden, einschließlich(1) Analyse des Geschäftsmodells,(2) Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen,(3) Bewertung der Kapitalrisiken und(4) Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken; — · umfassender Überblick, wie die zuständige Behörde bei der Bewertung einzelner SREP-Elemente dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt, insbesondere auch wie die Kategorisierung von Instituten angewandt wird [3] .	*[Freitext, Fundstelle der einschlägigen Leitlinien oder entsprechender Link]*
040	**Überprüfung und Bewertung von ICAAP und ILAAP** (Artikel 73, 86, 97 und 98 der Richtlinie 2013/36/EU)	Beschreibung des im Rahmen des SREP verfolgten Ansatzes der zuständigen Behörde für das Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) und das Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, ILAAP) und insbesondere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der ICAAP- und ILAAP-Kapital- und Liquiditätsberechnungen im Hinblick auf die Bestimmung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen und quantitativer Liquiditätsanforderungen, einschließlich [4] : — · Überblick über die von der zuständigen Behörde zur Überprüfung der ICAAP- und ILAAP-Berechnungen der Institute angewandte Methode, — · Informationen über/Verweis auf die Anforderungen der zuständigen Behörde für die Übermittlung von ICAAP- und ILAAP-bezogenen Angaben, insbesondere welche Angaben zu übermitteln sind, — · Informationen dazu, ob von dem Institut eine unabhängige Überprüfung der ICAAP und der ILAAP verlangt wird.	*[Freitext, Fundstelle der einschlägigen Leitlinien oder entsprechender Link]*

010	*Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen*		*(TT/MM/JJJJ)*
050	**SREP-Gesamtbewertung und Aufsichtsmaßnahmen** (Artikel 102 und 104 der Richtlinie 2013/36/EU)	Beschreibung des Ansatzes der zuständigen Behörde für die SREP-Gesamtbewertung (Zusammenfassung) und die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung ([5]) . Beschreibung, wie die SREP-Ergebnisse mit der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU verbunden werden und nach welchen Kriterien entschieden wird, ob das Institut als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ im Sinne von Artikel 32 der genannten Richtlinie erachtet werden kann ([6]) .	*[Freitext, Fundstelle der einschlägigen Leitlinien oder entsprechender Link]*

([1]) In den Zeilen 020 bis 040 ist anzugeben, welche Kriterien und Methoden die zuständigen Behörden anwenden, und in Zeile 050, wie sie bei der Gesamtbewertung verfahren. In der zweiten Spalte wird beschrieben, welche Art von Angaben als Erläuterung verlangt werden.

([2]) Sowohl auf der Ebene des Instituts als auch in Bezug auf dessen Eigenmittel zu erwägender Anwendungsumfang.

([3]) Von einer zuständigen Behörde ist zu beschreiben, nach welchem Ansatz die Institute für SREP-Zwecke unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden, wobei zu erläutern ist, wie quantitative und qualitative Kriterien zum Einsatz kommen und wie sich die betreffende Kategorisierung auf die Finanzstabilität und andere übergeordnete Aufsichtsziele auswirkt.

([4]) Von einer zuständigen Behörde ist außerdem zu beschreiben, wie die Kategorisierung in die Praxis umgesetzt wird, um bei den SREP-Bewertungen ein Mindestmaß an Überwachung sicherzustellen; dabei ist auch zu beschreiben, wie häufig die einzelnen SREP-Elemente bei den verschiedenen Institutskategorien bewertet werden.

([5]) Anzugeben sind insbesondere auch Arbeitsinstrumente wie z. B. Vor-Ort-Prüfungen und anderweitige Verfahren, qualitative und quantitative Kriterien sowie statistische Daten, die bei den Bewertungen herangezogen werden. Die Angabe von Links zu etwaigen auf der Website enthaltenen Leitlinien wird empfohlen.

([6]) Von den zuständigen Behörden ist auch zu erläutern, wie dafür gesorgt wird, dass die Bewertung von ICAAP und ILAAP dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung genügt, der auf Basis der SREP-Kategorien zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit angewandt wird, und wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung aufsichtlicher Erwartungen an die Einhaltung der ICAAP und ILAAP angewandt wird; dabei sind insbesondere etwaige Leitlinien oder Mindestanforderungen zu nennen, die die zuständigen Behörden für ICAAP und ILAAP ausgegeben haben.

Ansatz, nach dem die zuständigen Behörden zur SREP-Gesamtbewertung gelangen und diese den Instituten mitteilen. Die Gesamtbewertung der zuständigen Behörden beruht auf einer Überprüfung sämtlicher in den Zeilen 020 bis 040 angegebener Elemente samt aller sonstigen relevanten Informationen über das Institut, die sich die zuständige Behörde beschaffen kann.

Die zuständigen Behörden können auch angeben, nach welchen Grundsätzen sie die Einleitung von Aufsichtsmaßnahmen (im Sinne von Artikel 102 und 104 der Richtlinie 2013/36/EU) und Frühinterventionsmaßnahmen (im Sinne von Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU) beschließen, wenn ihre Bewertung bei einem Institut Schwächen oder Defizite ergibt, die ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden erfordern. Dabei könnten insbesondere auch interne Leitlinien oder sonstige Dokumente veröffentlicht werden, in denen allgemeine Aufsichtspraktiken beschrieben werden. Der Vertraulichkeit halber werden keine Angaben zu Entscheidungen verlangt, die einzelne Institute betreffen.

Außerdem können die zuständigen Behörden angeben, welche Konsequenzen drohen, wenn ein Institut gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften verstößt oder aufsichtlichen bzw. Frühinterventionsmaßnahmen, die infolge der SREP-Ergebnisse ergriffen werden, keine Folge leistet; beispielsweise können die bestehenden Durchsetzungsverfahren angeführt werden (soweit anwendbar).

ANHANG IV

Aggregierte statistische Daten

Liste der Meldebögen

Teil 1 Konsolidierte Daten pro zuständiger Behörde

Teil 2 Daten zum Kreditrisiko

Teil 3 Daten zum Marktrisiko

Teil 4 Daten zum operationellen Risiko

Teil 5 Daten zu Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionen

Teil 6 Daten zu Ausnahmen

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen der Meldebögen in Anhang IV

— Maßnahmen oder Beschlüsse, die sich an bestimmte Institute richten, dürfen von den zuständigen Behörden nicht veröffentlicht werden. Wenn die zuständigen Behörden bekannt geben, nach welchen allgemeinen Kriterien und Methoden sie verfahren, dürfen sie keine Informationen über einzelne an bestimmte Institute gerichtete Aufsichtsmaßnahmen preisgeben; dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Einzelinstitut oder eine Institutsgruppe handelt.

— Zahlenfelder dürfen nur Zahlen enthalten. Es dürfen keine nationalen Währungen angegeben werden. Alle Beträge sind in Euro auszuweisen, und die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Länder müssen ihre nationalen Währungen unter Verwendung der EZB-Wechselkurse (zum üblichen Stichtag, d. h. dem letzten Tag des betreffenden Jahres) in Euro umrechnen, wobei Millionenbeträge mit einer Dezimalstelle anzugeben sind.

— Geldbeträge sind in Millionen Euro (Mio. EUR) auszuweisen.

— Prozentwerte sind mit zwei Dezimalstellen anzugeben.

— Werden keine Daten ausgewiesen, ist der Grund unter Verwendung der EBA-Nomenklatur anzugeben, d. h. N/A für „nicht verfügbar“ (not available) oder C für „vertraulich“ (confidential).

— Auszuweisen sind aggregierte Daten, die weder auf einzelne, unter die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU fallende Kreditinstitute noch auf einzelne, unter die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU fallende Wertpapierfirmen schließen lassen.

— Soweit verfügbar, werden die Verweise auf die COREP-Meldebögen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 451/2021 der Kommission in den Teilen 1 bis 4 geliefert.

— Für die Jahre ab XXXX sind die Daten von den zuständigen Behörden auf konsolidierter Basis zu erheben. Dies wird die Einheitlichkeit der erhobenen Angaben sicherstellen.

— Die Meldebögen dieses Anhangs sind in Verbindung mit dem dort für die Meldung festgelegten Konsolidierungskreis zu lesen. Um eine wirkungsvolle Datenerhebung und Vertraulichkeit zu gewährleisten, sind die Angaben zu Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Klasse 1 ohne MiFID-Firmen) – soweit vorhanden – in aggregierter Form auszuweisen und ist in beiden Fällen von der gleichen Konsolidierungsebene auszugehen.

— Um die Kohärenz und Vergleichbarkeit der gemeldeten Daten sicherzustellen, veröffentlicht die EZB zum Veröffentlichungsstichtag nur für die von ihr unmittelbar beaufsichtigten Unternehmen aggregierte statistische Daten, während die zuständigen nationalen Behörden nur für die nicht von der EZB unmittelbar beaufsichtigten Kreditinstitute aggregierte statistische Daten veröffentlichen.

— Die zuständigen Behörden der nicht am SSM teilnehmenden Mitgliedstaaten veröffentlichen aggregierte Daten für die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Institute, wozu auch die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Tochterunternehmen von Instituten zählen, die in einem am SSM teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind.

— Nur für Wertpapierfirmen, die der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, müssen Daten erhoben werden. Wertpapierfirmen, für die diese Richtlinie nicht gilt, sind somit von der Datenerhebung ausgenommen.

Teil 1

Konsolidierte Daten pro zuständiger Behörde (Jahr XXXX)

			Betreffender COREP-Meldebogen	Daten
	Anzahl und Größe der Kreditinstitute			
010	Anzahl der Kreditinstitute			*[Zahlenwert]*
020	Gesamtvermögenswerte auf nationaler Ebene (in Mio. EUR) ([1])			*[Zahlenwert]*
030	Gesamtvermögenswerte auf nationaler Ebene ([1]) (in % des BIP) ([2])			*[Zahlenwert]*
	Anzahl und Größe der ausländischen Kreditinstitute ([3])			
040	Aus Drittländern	Anzahl der Zweigstellen ([4])		*[Zahlenwert]*
050		Vermögenswerte der Zweigstellen insgesamt (in Mio. EUR)		*[Zahlenwert]*
060		Anzahl der Tochterunternehmen ([5])		*[Zahlenwert]*
070		Vermögenswerte der Tochterunternehmen insgesamt (in Mio. EUR)		*[Zahlenwert]*
	Anzahl der Wertpapierfirmen ([6])			
075	Anzahl der Wertpapierfirmen			*[Zahlenwert]*
	Gesamtkapital von und Eigenmittelanforderungen an Kreditinstitute/n und Wertpapierfirmen ([6])			
080	Hartes Kernkapital in % des Gesamtkapitals ([7])		CA1 (Zeile 0020 / Zeile 0010)	*[Zahlenwert]*
090	Zusätzliches Kernkapital in % des Gesamtkapitals ([8])		CA1 (Zeile 0530 / Zeile 0010)	*[Zahlenwert]*
100	Ergänzungskapital in % des Gesamtkapitals ([9])		CA1 (Zeile 0750 / Zeile 0010)	*[Zahlenwert]*
110	Eigenmittelanforderungen insgesamt (in Mio. EUR) ([10])		CA2 (Zeile 0010) * 8 %	*[Zahlenwert]*
120	Eigenkapitalquote insgesamt (%) ([11])		Summe (CA1 (Zeile 0010)) / Summe (CA2 (Zeile 0010))	*[Zahlenwert]*

([1]) Für die zuständigen nationalen Behörden sind die Vermögenswerte insgesamt die Gesamtvermögenswerte auf nationaler Ebene (nur Zeilen 020 und 030), während sie für die EZB die Gesamtvermögenswerte bedeutender Institute für den gesamten SSM sind.
([2]) BIP zu Marktpreisen; vorgeschlagene Quelle – Eurostat/EZB.
([3]) Ohne EWR.
([4]) Anzahl der Zweigstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Hat ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittland in einem Land mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese als eine einzige Zweigstelle betrachtet.
([5]) Anzahl der Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des an der Spitze dieser Unternehmen stehenden Mutterunternehmens betrachtet.
([6]) Wertpapierfirmen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU fallen.
([7]) Verhältnis des harten Kernkapitals im Sinne von Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu den Eigenmitteln im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 dieser Verordnung (in %).
([8]) Verhältnis des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne von Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu den Eigenmitteln im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 dieser Verordnung (in %).
([9]) Verhältnis des Ergänzungskapitals im Sinne von Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu den Eigenmitteln im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Nummer 118 und Artikel 72 dieser Verordnung (in %).
([10]) 8 % des Gesamtrisikobetrags im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
([11]) Verhältnis der Eigenmittel zum Gesamtrisikobetrag im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in %).

Teil 2

Daten zum Kreditrisiko (Jahr XXXX)

	Daten zum Kreditrisiko			Betreffender COREP-Meldebogen	Daten
	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [1]: Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken				
010	Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken	**in % der gesamten Eigenmittelanforderungen [2]**		CA2 (Zeile 0040 / Zeile 0010)	[Zahlenwert]
020	Aufschlüsselung nach Ansätzen	**in % der Gesamtzahl der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [1] [3]**	**Standardansatz (SA)**		[Zahlenwert]
030			**IRB-Ansatz, wenn weder eigene LGD-Schätzungen noch Umrechnungsfaktoren verwendet werden**		[Zahlenwert]
040			**IRB-Ansatz, wenn eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren verwendet werden**		[Zahlenwert]
050		**in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken**	**SA**	CA2 (Zeile 0050 / Zeile 0040)	[Zahlenwert]
060			**IRB-Ansatz, wenn weder eigene LGD-Schätzungen noch Umrechnungsfaktoren verwendet werden**	CR IRB, Basis-IRB (Zeile 0010, Spalte 0260) / CA2 (Zeile 0040)	[Zahlenwert]
070			**IRB-Ansatz, wenn eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren verwendet werden**	CR IRB, Fortgeschrittener IRB (Zeile 0010, Spalte 0260) / CA2 (Zeile 0040)	[Zahlenwert]
080	Aufschlüsselung nach IRB-Risikopositionsklassen	**in % des gesamten IRB-risikogewichteten Positionsbetrags**	**IRB-Ansatz, wenn weder eigene LGD-Schätzungen noch Umrechnungsfaktoren verwendet werden**	CA2 (Zeile 0250 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
090			Staaten und Zentralbanken	CA2 (Zeile 0260 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
100			Institute	CA2 (Zeile 0270 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
110			Unternehmen - KMU	CA2 (Zeile 0280 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
120			Unternehmen - Spezialfinanzierungen	CA2 (Zeile 0290 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
130			Unternehmen - Sonstige	CA2 (Zeile 0300 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
140			**IRB-Ansatz, wenn eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren verwendet werden**	CA2 (Zeile 0310 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
150			Staaten und Zentralbanken	CA2 (Zeile 0320 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
160			Institute	CA2 (Zeile 0330 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
170			Unternehmen - KMU	CA2 (Zeile 0340 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
180			Unternehmen - Spezialfinanzierungen	CA2 (Zeile 0350 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
190			Unternehmen - Sonstige	CA2 (Zeile 0360 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
200			Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU	CA2 (Zeile 0370 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]

	Daten zum Kreditrisiko			Betreffender COREP-Meldebogen	Daten
	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (1): Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken				
210			Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, keine KMU	CA2 (Zeile 0380 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
220			Mengengeschäft - Qualifiziert revolvierend	CA2 (Zeile 0390 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
230			Mengengeschäft - Sonstige, KMU	CA2 (Zeile 0400 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
240			Mengengeschäft - Sonstige, keine KMU	CA2 (Zeile 0410 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
250			**Eigenkapital nach IRB**	CA2 (Zeile 0420 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
270			**Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind**	CA2 (Zeile 0450 / Zeile 0240)	[Zahlenwert]
	Daten zum Kreditrisiko			**Betreffender COREP-Meldebogen**	**Daten**
280	**Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (1): Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken**				
290	Aufschlüsselung nach SA-Risikopositionsklassen*	**in % des gesamten SA-risikogewichteten Positionsbetrags**	Staaten oder Zentralbanken	CA2 (Zeile 0070 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
300			Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	CA2 (Zeile 0080 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
310			Öffentliche Stellen	CA2 (Zeile 0090 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
320			Multilaterale Entwicklungsbanken	CA2 (Zeile 0100 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
330			Internationale Organisationen	CA2 (Zeile 0110 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
340			Institute	CA2 (Zeile 0120 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
350			Unternehmen	CA2 (Zeile 0130 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
360			Mengengeschäft	CA2 (Zeile 0140 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
370			Durch Immobilien besichert	CA2 (Zeile 0150 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
380			Ausgefallene Positionen	CA2 (Zeile 0160 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
390			Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	CA2 (Zeile 0170 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
400			Gedeckte Schuldverschreibungen	CA2 (Zeile 0180 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
410			Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	CA2 (Zeile 0190 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
420			Organismen für gemeinsame Anlagen	CA2 (Zeile 0200 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
430			Aktien	CA2 (Zeile 0210 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]
440			Sonstige Positionen	CA2 (Zeile 0211 / Zeile 0050)	[Zahlenwert]

	Daten zum Kreditrisiko			Betreffender COREP-Meldebogen	Daten
	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [1]: Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken				
455	Verbriefungen		Verbriefungspositionen	CA2 (Zeile 0470 / Zeile 0010)	[Zahlenwert]
460	Aufschlüsselung nach Verfahren zur Kreditrisikominderung	**in % der Gesamtzahl der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [1] [4]**	Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten		[Zahlenwert]
470			Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten		[Zahlenwert]

	Risikopositionen und Verluste aus Darlehensgeschäften, die durch Immobilien besichert sind (in Mio. EUR) [5]		**Betreffender COREP-Meldebogen**	**Daten**
550	Mit Wohnimmobilien als Sicherheit	**Summe der durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen [6]**	CR IP-Verluste (Zeile 0010, Spalte 0050)	[Zahlenwert]
560		**Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen [7]**	CR IP-Verluste (Zeile 0010, Spalte 0010)	[Zahlenwert]
570		**Davon: zum Beleihungswert bewertete Immobilien [8]**	CR IP-Verluste (Zeile 0010, Spalte 0020)	[Zahlenwert]
580		**Summe der Verluste insgesamt [9]**	CR IP-Verluste (Zeile 0010, Spalte 0030)	[Zahlenwert]
590		**Davon: zum Beleihungswert bewertete Immobilien [8]**	CR IP-Verluste (Zeile 0010, Spalte 0040)	[Zahlenwert]
600	Mit Gewerbeimmobilien als Sicherheit	**Summe der durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen [6]**	CR IP-Verluste (Zeile 0020, Spalte 0050)	[Zahlenwert]
610		**Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen [7]**	CR IP-Verluste (Zeile 0020, Spalte 0010)	[Zahlenwert]
620		**Davon: zum Beleihungswert bewertete Immobilien [8]**	CR IP-Verluste (Zeile 0020, Spalte 0020)	[Zahlenwert]
630		**Summe der Verluste insgesamt [9]**	CR IP-Verluste (Zeile 0020, Spalte 0030)	[Zahlenwert]
640		**Davon: zum Beleihungswert bewertete Immobilien [8]**	CR IP-Verluste (Zeile 0020, Spalte 0040)	[Zahlenwert]

[1] Wertpapierfirmen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU fallen.
[2] Verhältnis der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu den Gesamteigenmitteln im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 dieser Verordnung.
[3] Institute, die mehrere Ansätze verwenden, sind bei jedem dieser Ansätze zu berücksichtigen. Die gemeldeten Prozentsätze können sich daher auf mehr als 100 % summieren.
[4] Für den seltenen Fall, dass ein Institut mehrere Ansätze verwendet, ist dieses Institut bei jedem dieser Ansätze zu berücksichtigen. In einem solchen Fall können sich die gemeldeten Prozentsätze auf mehr als 100 % summieren.
[5] Die geschätzten Verluste sind zum Meldestichtag auszuweisen.
[6] Gemäß Definition in Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben c bzw. f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Marktwert und Beleihungswert im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummern 74 und 76 dieser Verordnung. Nur für den Teil der Risikoposition, der gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung als vollständig besichert gilt.
[7] Gemäß Definition in Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben a bzw. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Marktwert und Beleihungswert im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummern 74 und 76 dieser Verordnung.
[8] Wenn der Wert der Sicherheit als Beleihungswert berechnet wurde.
[9] Gemäß Definition in Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben b bzw. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Marktwert und Beleihungswert im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummern 74 und 76 dieser Verordnung.

Teil 3

Daten zum Marktrisiko [1] (Jahr XXXX)

	Daten zum Marktrisiko			Betreffender COREP-Meldebogen	Daten
	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [2]: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken				
010	**Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken**	**in % der gesamten Eigenmittelanforderungen [3]**		CA2 (Zeile 0520 / Zeile 0010)	*[Zahlenwert]*
020	**Aufschlüsselung nach Ansätzen**	**in % der Gesamtzahl der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [2] [4]**	**Standardansatz**		*[Zahlenwert]*
030			**Interne Modelle**		*[Zahlenwert]*
040		**in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken**	**Standardansatz**	CA2 (Zeile 0530 / Zeile 0520)	*[Zahlenwert]*
050			**Interne Modelle**	CA2 (Zeile 0580 / Zeile 0520)	*[Zahlenwert]*

[1] Dieser Meldebogen muss Angaben zu allen Instituten und nicht nur solchen mit Marktrisikopositionen enthalten.
[2] Wertpapierfirmen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU fallen.
[3] Verhältnis des Gesamtrisikobetrags für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c sowie Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum Gesamtrisikobetrag im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 dieser Verordnung.
[4] Institute, die mehrere Ansätze verwenden, sind bei jedem dieser Ansätze zu berücksichtigen. Die gemeldeten Prozentsätze können sich daher sowohl auf mehr als auch auf weniger als 100 % summieren, da Unternehmen mit kleinem Handelsportfolio nicht zur Bestimmung des Marktrisikos verpflichtet sind.

Teil 4

Daten zum operationellen Risiko (Jahr XXXX)

	Daten zum operationellen Risiko			Betreffender COREP-Meldebogen	Daten
	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [1]: Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken				
010	Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken	**in % der gesamten Eigenmittelanforderungen [2]**		CA2 (Zeile 0590 / Zeile 0010)	*[Zahlenwert]*
020	Aufschlüsselung nach Ansätzen	**in % der Gesamtzahl der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [1] [3]**	**Basisindikatoransatz (BIA)**		*[Zahlenwert]*
030			**Standardansatz (TSA)/ Alternativer Standardansatz (ASA)**		*[Zahlenwert]*
040			**Fortgeschrittener Messansatz (AMA)**		*[Zahlenwert]*
050		**in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken**	**BIA**	CA2 (Zeile 0600 / Zeile 0590)	*[Zahlenwert]*
060			**TSA/ASA**	CA2 (Zeile 0610 / Zeile 0590)	*[Zahlenwert]*
070			**AMA**	CA2 (Zeile 0620 / Zeile 0590)	*[Zahlenwert]*
	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [1]: Verluste aufgrund operationeller Risiken				
080	Bruttoverluste insgesamt	**Bruttoverluste insgesamt in % des gesamten Bruttoertrags [4]**		Details OPR (Zeile 0920, Spalte 0080) / OPR (Summe (Zeile 0010 bis Zeile 0130), Spalte 0030)	*[Zahlenwert]*

(1) Wertpapierfirmen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU fallen.
(2) Verhältnis des Gesamtrisikobetrags für operationelle Risiken im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum Gesamtrisikobetrag im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 dieser Verordnung (in %).
(3) Institute, die mehrere Ansätze verwenden, sind bei jedem dieser Ansätze zu berücksichtigen. In einem solchen Fall können sich die gemeldeten Prozentsätze auf mehr als 100 % summieren.
(4) Nur bezogen auf Unternehmen, die den AMA oder den TSA/ASA anwenden; Verhältnis des Gesamtverlustbetrags für alle Geschäftsbereiche zur Summe des relevanten Indikators für nach dem TSA/ASA und dem AMA bewertete Banktätigkeiten im letzten Jahr (in %).

Teil 5

Daten zu Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionen (1) (Jahr XXXX)

	Aufsichtsmaßnahmen		Daten
	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (2)		
010	Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a	Anzahl der insgesamt nach Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen:	*[Zahlenwert]*
011		in Bezug auf die Vorhaltung von über die Mindestanforderungen hinausgehenden Eigenmitteln [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a]	*[Zahlenwert]*
012		in Bezug auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Strategien für das interne Kapital [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b]	*[Zahlenwert]*
013		in Bezug auf die Vorlage eines Plans für die Rückkehr zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c]	*[Zahlenwert]*
014		in Bezug auf die Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik oder Behandlung der Aktiva [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d]	*[Zahlenwert]*
015		in Bezug auf die Einschränkung oder Begrenzung von Geschäftsbereichen oder Tätigkeiten [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e]	*[Zahlenwert]*
016		in Bezug auf eine Verringerung der mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen verbundenen Risiken [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f]	*[Zahlenwert]*
017		in Bezug auf die Begrenzung der variablen Vergütung [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe g]	*[Zahlenwert]*
018		in Bezug auf die Einsetzung der Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe h]	*[Zahlenwert]*
019		in Bezug auf die Einschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe i]	*[Zahlenwert]*
020		in Bezug auf die Auferlegung zusätzlicher Meldepflichten oder häufigerer Meldungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j]	*[Zahlenwert]*
021		in Bezug auf die Auferlegung besonderer Liquiditätsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k]	*[Zahlenwert]*
022		in Bezug auf die Auferlegung ergänzender Informationsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe l]	*[Zahlenwert]*
023		Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht in Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten) Aufsichtsmaßnahmen	*[Zahlenwert]*
024	Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b sowie anderen Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Anzahl der insgesamt nach Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen:	*[Zahlenwert]*
025		in Bezug auf die Vorhaltung von über die Mindestanforderungen hinausgehenden Eigenmitteln [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a]	*[Zahlenwert]*
026		in Bezug auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Strategien für das interne Kapital [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b]	*[Zahlenwert]*
027		in Bezug auf die Vorlage eines Plans für die Rückkehr zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c]	*[Zahlenwert]*
028		in Bezug auf die Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik oder Behandlung der Aktiva [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d]	*[Zahlenwert]*
029		in Bezug auf die Einschränkung oder Begrenzung von Geschäftsbereichen oder Tätigkeiten [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e]	*[Zahlenwert]*
030		in Bezug auf eine Verringerung der mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen verbundenen Risiken [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f]	*[Zahlenwert]*
031		in Bezug auf die Begrenzung der variablen Vergütung [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe g]	*[Zahlenwert]*

	Aufsichtsmaßnahmen		Daten
032		in Bezug auf die Einsetzung der Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe h]	*[Zahlenwert]*
033		in Bezug auf die Einschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe i]	*[Zahlenwert]*
034		in Bezug auf die Auferlegung zusätzlicher Meldepflichten oder häufigerer Meldungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j]	*[Zahlenwert]*
035		in Bezug auf die Auferlegung besonderer Liquiditätsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k]	*[Zahlenwert]*
036		in Bezug auf die Auferlegung ergänzender Informationsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe l]	*[Zahlenwert]*
037		Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht in Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten) Aufsichtsmaßnahmen	*[Zahlenwert]*

	Verwaltungssanktionen [3]		**Daten**
	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [2]		
065	Verwaltungssanktionen (bei Verstößen gegen Zulassungsanforderungen und Anforderungen beim Erwerb qualifizierter Beteiligungen)	Anzahl der Verwaltungssanktionen nach Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU:	*[Zahlenwert]*
066		öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen/juristischen Person, die für den Verstoß verantwortlich ist, und der Art des Verstoßes [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a]	*[Zahlenwert]*
067		Anordnungen, wonach die verantwortliche natürliche/juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe b]	*[Zahlenwert]*
068		gegen juristische/natürliche Personen verhängte Bußgelder [Artikel 66 Absatz 2 Buchstaben c bis e]	*[Zahlenwert]*
069		Aussetzung der Stimmrechte von Anteilseignern [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe f]	*[Zahlenwert]*
070		Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht in Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten) Verwaltungssanktionen	*[Freitext]*
071	Verwaltungssanktionen (für sonstige Verstöße gegen Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)	Anzahl der insgesamt nach Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU verhängten Verwaltungssanktionen	*[Zahlenwert]*
072		öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen/juristischen Person, die für den Verstoß verantwortlich ist, und der Art des Verstoßes [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe a]	*[Zahlenwert]*
073		Anordnungen, wonach die verantwortliche natürliche/juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b]	*[Zahlenwert]*
074		Entzug der Zulassung als Kreditinstitut/Wertpapierfirma [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe c]	*[Zahlenwert]*
075		vorübergehendes Verbot für eine natürliche Person, in Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Aufgaben wahrzunehmen [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe d]	*[Zahlenwert]*
076		gegen juristische/natürliche Personen verhängte Bußgelder [Artikel 67 Absatz 2 Buchstaben e bis g]	*[Zahlenwert]*
077		Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht in Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten) Verwaltungssanktionen	*[Freitext]*

Maßnahmen oder Beschlüsse, die sich an bestimmte Institute richten, dürfen von den zuständigen Behörden nicht veröffentlicht werden. Wenn die zuständigen Behörden bekannt geben, nach welchen allgemeinen Kriterien und Methoden sie verfahren, dürfen sie keine Informationen über einzelne an bestimmte Institute gerichtete Aufsichtsmaßnahmen preisgeben; dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Einzelinstitut oder eine Institutsgruppe handelt.

([1]) Grundlage für die Angaben ist das Datum des Beschlusses.

Aufgrund von Abweichungen zwischen den nationalen Regulierungsvorschriften sowie Aufsichtspraktiken und -ansätzen der zuständigen Behörden lassen die in dieser Tabelle enthaltenen Daten unter Umständen keinen aussagekräftigen Vergleich zwischen einzelnen Ländern zu. Schlussfolgerungen, die ohne Rücksicht auf diese Abweichungen gezogen werden, könnten daher irreführend sein.

([2]) Wertpapierfirmen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU fallen.

([3]) Von zuständigen Behörden verhängte Verwaltungssanktionen. Hier müssen die zuständigen Behörden alle Verwaltungssanktionen angeben, gegen die in ihrem Land bis zum Meldestichtag keine Rechtsmittel eingelegt werden konnten. Zuständige Behörden von Mitgliedstaaten, in denen Sanktionen auch dann veröffentlicht werden dürfen, wenn Rechtsmittel dagegen eingelegt wurden, geben die betreffenden Sanktionen ebenfalls an, es sei denn, der Rechtsbehelf hat zur Aufhebung der betreffenden Sanktion geführt.

Teil 6

Daten zu Ausnahmen [1] **(Jahr XXXX)**

	Freistellung von den in den Teilen 2 bis 4, 7, 7A und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis		
	Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	**Artikel 7 Absätze 1 und 2 (Ausnahmen für Tochterunternehmen)** [2]	**Artikel 7 Absatz 3 (Ausnahmen für Mutterinstitute)**
010	Gesamtzahl der gewährten Ausnahmen	*[Zahlenwert]*	*[Zahlenwert]*
011	Anzahl der gewährten Ausnahmen für Mutterinstitute, die Tochterunternehmen mit Sitz in Drittländern haben oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen halten	N/A	*[Zahlenwert]*
012	Gesamtbetrag der auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in Drittländern gehaltenen Eigenmittel (in Mio. EUR)	N/A	*[Zahlenwert]*
013	Prozentsatz der gesamten auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in Drittländern gehaltenen Eigenmittel (in %)	N/A	*[Zahlenwert]*
014	Prozentsatz der konsolidierten Eigenmittelanforderungen, die auf Tochterunternehmen in Drittländern entfallen (in %)	N/A	*[Zahlenwert]*
	Erlaubnis für Mutterinstitute, Tochterunternehmen in die Berechnung ihrer in den Teilen 2 bis 4, 7, 7A und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Aufsichtsanforderungen einzubeziehen		
	Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	**Artikel 9 Absatz 1 (Konsolidierung auf Einzelbasis)**	
015	Gesamtzahl der erteilten Erlaubnisse	*[Zahlenwert]*	
016	Anzahl der Erlaubnisse, die Mutterinstituten zur Einbeziehung von Tochterunternehmen in Drittländern in die Berechnung ihrer Anforderungen erteilt wurden	*[Zahlenwert]*	
017	Gesamtbetrag der auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in Drittländern gehaltenen Eigenmittel (in Mio. EUR)	*[Zahlenwert]*	
018	Prozentsatz der gesamten auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in Drittländern gehaltenen Eigenmittel (in %)	*[Zahlenwert]*	
019	Prozentsatz der konsolidierten Eigenmittelanforderungen, die auf Tochterunternehmen in Drittländern entfallen (in %)	*[Zahlenwert]*	
	Freistellung von den in Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis		
	Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	**Artikel 8 (Liquiditätsausnahmen für Tochterunternehmen)**	
020	Gesamtzahl der gewährten Ausnahmen	*[Zahlenwert]*	
021	Anzahl der nach Artikel 8 Absatz 2 gewährten Ausnahmen, wobei alle Institute der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe im selben Mitgliedstaat zugelassen sind	*[Zahlenwert]*	
022	Anzahl der nach Artikel 8 Absatz 3 gewährten Ausnahmen, wobei alle Institute der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe in mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind	*[Zahlenwert]*	
023	Anzahl der nach Artikel 8 Absatz 4 gewährten Ausnahmen, wobei die Institute Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind	*[Zahlenwert]*	
	Freistellung von den in den Teilen 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis		

	Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	**Artikel 10 (Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind)**
024	Gesamtzahl der gewährten Ausnahmen	*[Zahlenwert]*
025	Anzahl der Ausnahmen, die Kreditinstituten gewährt wurden, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind	*[Zahlenwert]*
026	Anzahl der Ausnahmen, die Zentralorganisationen gewährt wurden	*[Zahlenwert]*

([1]) Hier ist die Gesamtzahl der von der zuständigen Behörde gewährten Ausnahmen zugrunde zu legen, die noch wirksam bzw. in Kraft sind. Die Angaben sind auf diejenigen Unternehmen zu beschränken, denen eine Ausnahme gewährt wurde. Sind die entsprechenden Angaben nicht verfügbar, d. h. nicht Bestandteil der regelmäßigen Meldungen, so ist „N/A“ anzugeben.

([2]) Die Zahl der Ausnahmen wird anhand der Zahl der Institute ermittelt, denen eine Ausnahme gewährt wurde.